

Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern

Vom 17.07.2014

Der Gemeinderat hat am 17.07.2014 aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für folgende Wahlen:

- a) Gemeinderatswahl
- b) Bürgermeisterwahl
- c) Kreistagswahl
- d) Landratswahl
- e) Landtagswahl
- f) Bundestagswahl
- g) Europawahl

für alle Wahlbezirke der Gemeinde Dohma sowie bei

- h) Volks- und Bürgerentscheiden

für alle Stimmbezirke der Gemeinde Dohma.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände- bzw. Stimmbezirksvorstände sowie die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Dohma.

§ 2 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|--|---------|
| 1. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher und Stellvertretung | 40,00 € |
| 2. Schriftführerin/Schriftführer | 35,00 € |
| 3. Beisitzerin/Beisitzer | 30,00 € |

Der Betrag wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen/Entscheide pro Wahl- bzw. Abstimmungstag gezahlt.

(2) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 7,50 € je Sitzung.

(3) Die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten erfolgt in Anwendung der zutreffenden Wahlordnung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dohma, den 18.07.2014

Heinemann
Amtsverweser

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohma, den 18.07.2014

Heinemann
Amtsverweser

